Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1455

24. 01. 78

Sachgebiet 9240

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
— Drucksache 8/1037 —

A. Problem

Nach geltendem Recht wird die Genehmigung für den Beruf des Omnibusunternehmers sowie des Taxi- und Mietwagenunternehmers ohne Sachkundenachweis erteilt.

B. Lösung

Künftig soll in solchen Fällen ein Sachkundenachweis gefordert werden. Er kann erbracht werden durch Ablegung einer Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer oder durch vorherige angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1037 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Januar 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Frau Hoffmann (Hoya)**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
– Drucksache 8/1037 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 91 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:	Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 91 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 2 *Nr. 2 wird aufgehoben.*	1. § 1 Abs. 2 **erhält folgende Fassung:** **„(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen mit Personenkraftwagen (§ 4), wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt."**
2. § 5 wird aufgehoben.	2. unverändert
3. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei einem Austausch von Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung ohne nochmaliges Anhörverfahren zu erteilen."	3. unverändert
4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn	4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,	1. unverändert
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun, und	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des *Straßenbahn-, Obus- oder des Kraftomnibusverkehrs* oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 Nr. 6.	3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des **Straßenpersonenverkehrs** oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 Nr. 6."
Nummer 3 gilt nicht im Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen."	
5. § 17 wird wie folgt geändert: a) Absatz 4 wird aufgehoben. b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Gültigkeit" die Worte „anders als durch Zeitablauf" eingefügt.	5. unverändert
	5a. In § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt: **„(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter das Unternehmen bis zu einem Jahr weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden."**
6. § 25 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1" die Worte „Nr. 1 und 2" eingefügt. b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. In § 39 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Nr. 4" durch die Worte „Nr. 3" ersetzt.	7. unverändert
8. § 48 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 58 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:	9. **In** § 58 Abs. 1 **Nr. 5** wird **am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und** folgende Nummer 6 angefügt:
„6. durch die der Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 geregelt wird; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
der angemessenen Tätigkeit und der Ablegung einer Prüfung befreit werden."	
	9a. Die Überschrift des VIII. Abschnittes erhält folgende Fassung: **„Bußgeldvorschriften".**
10. § 60 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert oder den Auflagen der Genehmigung oder einstweiligen Erlaubnis oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45 a Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt;" b) Nummer 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung: „die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3, § 51),".	11. unverändert
	Artikel 1a **Für die bei Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 10 und 11 Buchstabe a schwebenden Verfahren wegen einer Straftat nach § 60 des Personenbeförderungsgesetzes gilt Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.**
Artikel 2 Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Personenbeförderungsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	Artikel 3 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. (2) Artikel 1 Nr. 4 und 6 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Hoffmann (Hoya)

Der in Drucksache 8/1037 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Januar 1978 behandelt.

Nach dem Personenbeförderungsgesetz wird die erforderliche Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Omnibussen, Taxen, Mietwagen, Straßenbahnen und O-Bussen nur nach Prüfung der Zuverlässigkeit des Betriebes und der Sicherheit erteilt. Ein Sachkundenachweis wird vom Antragsteller nicht gefordert. Nach der EG-Richtlinie 74/562 vom 12. November 1974 sind jedoch alle EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Beruf des Kraftomnibusunternehmers einen solchen Sachkundenachweis zu fordern. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, diese EG-Verpflichtung zu erfüllen. Der danach künftig im Genehmigungsverfahren zu fordernde Sachkundenachweis kann erbracht werden durch Ablegung einer Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs als Angestellter. Einzelheiten des Sachkundenachweises sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Das Personenbeförderungsgesetz soll darüber hinaus noch in einer Reihe von weniger bedeutsamen Punkten entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen geändert werden. Diese Änderungen betreffen insbesondere Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens (Wegfall der amtlichen Bekanntmachung einer Erteilung, Änderung und Rücknahme von Genehmigungen; Wegfall des Verfahrens über Einziehung und Kraftloserklärung) sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Genehmigungspflicht als Ordnungswidrigkeit. Auch Verstöße gegen die Beförderungspflicht im Linienverkehr mit Omnibussen sowie im Taxiverkehr werden künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Regierungsentwurfs. Er hält es jedoch für erforderlich, daß nicht nur für das Omnibusgewerbe, sondern auch für das Taxi- und Mietwagengewerbe ein Sachkundenachweis gefordert wird, damit dadurch die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbezweiges insgesamt gehoben wird, was wiederum allen Verkehrsteilnehmern zugute kommt. Nur solide und geschulte Unternehmer sollen für diesen Verkehrsträger tätig sein, der eine wichtige Ergänzung der übrigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs darstellt. Eine Sachkundeprüfung dient auch der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Anforderungen an diese Sachkundeprüfung im Taxi- und Mietwagengewerbe dürfen jedoch nicht zu hoch angesetzt werden. Verlangt werden sollten nur diejenigen Kenntnisse, die für diesen Beruf wirklich unerläßlich sind und die sich jedermann ohne allzugroßen Zeitaufwand aneignen kann. Die Sachkundeprüfung darf nicht als eine versteckte Zulassungssperre zum Beruf des Taxiunternehmers mißbraucht werden. Der Ausschuß schlägt daher vor, in Artikel 1 Nr. 4 den Satz zu streichen „Nummer 3 gilt nicht im Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen". Die fachliche Eignung soll durch eine Tätigkeit als Angestellter in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs generell nachgewiesen werden können. § 13 Abs. 1 Nr. 3 wurde entsprechend geändert. Die übrigen Änderungen des Regierungsentwurfs sind redaktioneller Art.

Bonn, den 18. Januar 1978

Frau Hoffmann (Hoya)

Berichterstatterin